



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 42 – Nr. 6 – 24.03.2016  
ISSN 1866-2862

## Inhaltsverzeichnis

### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Statut des Leibniz Kollegs Tübingen	106
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Forschung und Entwicklung in der Sozialpädagogik/Sozialen Arbeit mit dem Abschluss Master of Arts	110
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Deutsch als Zweitsprache – Sprachdiagnostik und Sprachförderung mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) - Besonderer Teil -	112
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Internationale Literaturen mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) - Besonderer Teil -	116
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Deutsche Literatur mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) - Besonderer Teil -	120
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Germanistische Linguistik – Theorie und Empirie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) - Besonderer Teil -	122
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Internationale Literaturen mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) - Besonderer Teil -	124
Erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den interfakultären Studiengang Politik und Gesellschaft Ostasiens mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) der Philosophischen Fakultät und der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	127
Satzung der Universität Tübingen über das Auslaufen des Diplom-Studienganges Biologie	129
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Chemie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	130

## **Statut des Leibniz Kollegs Tübingen**

Aufgrund von § 8 Abs.5 in Verbindung mit § 15 Abs. 7 und § 19 Abs.1 Satz 2 Nr.10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S.1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Februar 2016 (GBl. S. 108), hat der Senat der Universität Tübingen am 10. März 2016 die nachfolgende Satzung beschlossen.

### **Präambel**

Mit Beginn des akademischen Jahres 2016/ 2017 übernimmt die Universität Tübingen die Trägerschaft des Leibniz Kollegs. Im Rahmen der Weiterentwicklung des Forum Scientiarum und der Reintegration des Leibniz Kollegs in die Universität Tübingen wird das Leibniz Kolleg Teil des „Forum Scientiarum plus“ als zentraler Einrichtung der Universität, erhält aber mit einer eigenen wissenschaftlichen Leitung und einem eigenen Beirat eine seinen Aufgaben angemessene Eigenständigkeit.

### **§ 1. Aufgabe des Leibniz Kollegs**

Das Leibniz Kolleg bietet als erste Institution in Deutschland bereits seit über 60 Jahren Abiturientinnen und Abiturienten die Möglichkeit, sich auf ein Universitätsstudium durch die Bildung der Persönlichkeit und nicht nur durch Vermittlung von bloßem Wissen und Fähigkeiten zu wissenschaftlichem Arbeiten vorzubereiten. Die Verankerung von Bildung in der Persönlichkeit wird als Grundvoraussetzung nicht nur für ein erfolgreiches Universitätsstudium, sondern gerade auch für die spätere Entwicklung von akademischer und wissenschaftlicher Exzellenz gesehen. Der Fokus auf die Bildung der Persönlichkeit bei der Studienvorbereitung bestimmt die drei Kernmerkmale des Kollegs, nämlich

1. dass die Studierenden an der Gestaltung des Semesterprogramms beteiligt sind;
2. dass die Lehre in den Fächern und die Gestaltung des sozialen Lebens in einem integrativen Gesamtzusammenhang stattfindet, d.h. die Studierenden in einem Haus zusammenleben und im Rahmen der Angebote des Kollegs zusammen lernen;
3. dass für die Auswahl der Studierenden primär Kriterien wie Allgemeinbildung, das Vermögen intellektueller Selbstreflexion und die erkennbare Bereitschaft zur Übernahme sozialer Verantwortung herangezogen werden; der sozio-ökonomische Hintergrund spielt prinzipiell keine Rolle.

In den Veranstaltungen des Kursprogramms erfolgt grundsätzlich keine Leistungsbewertung. Für bestimmte im Semesterprogramm zu kennzeichnende Lehrveranstaltungen können für benotete Studienleistungen Leistungspunkte (ECTS) vergeben werden.

### **§ 2. Gremien / Leitung**

#### **2.1. Beirat**

Das Leibniz Kolleg wird von einem Beirat in seiner wissenschaftlichen und pädagogischen Arbeit unterstützt. Der Beirat besteht aus zwölf Mitgliedern, bestehend aus Professorinnen und Professoren der Universität Tübingen, Vertreterinnen und Vertretern aus anderen öffentlichen Institutionen und Vertreterinnen und Vertretern der fördernden Institutionen sowie der Prorektorin oder dem Prorektor für Studium und Lehre. Die Mitglieder übernehmen diese Aufgabe ehrenamtlich.

Der Beirat wird von der Rektorin oder vom Rektor für die Dauer von drei Jahren ernannt und bestellt. Im Beirat sollten Personen vertreten sein, die eigene Erfahrungen mit dem Leibniz Kolleg verbinden. Der Beirat wählt aus seiner Mitte seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder deren bzw. dessen Stellvertreter.

Die oder der Vorsitzende muss Professorin oder Professor der Universität Tübingen sein und nimmt gleichzeitig die Position der Sprecherin oder des Sprechers des Leibniz Kollegs wahr. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er wird durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden darüber hinaus nach Bedarf einberufen. Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter des Leibniz Kollegs nimmt an den Sitzungen des Beirats teil.

## 2.2. Leitung

Das Leibniz Kolleg wird gemeinsam von der wissenschaftlichen Leiterin oder dem wissenschaftlichen Leiter und der Sprecherin oder dem Sprecher geleitet. Die Sprecherin oder der Sprecher ist Professorin oder Professor der Universität Tübingen und vertritt die Interessen des Kollegs nach außen und gegenüber der Universität.

Die Leitung stimmt sich in Bezug auf das Programm mit den anderen Einrichtungen des „Forum Scientiarum plus“, insbesondere dem Forum Scientiarum, regelmäßig ab.

Über den Vorschlag zur Einstellung wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zur Bestellung der Dozentinnen und Dozenten, über das Semesterprogramm sowie Kernfragen der inneren Organisation und der Lehre des Kollegs entscheidet die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter im Einvernehmen mit der Sprecherin oder dem Sprecher.

Die Durchführung des Semesterprogramms, insbesondere die Organisation der Lehrveranstaltungen und pädagogische Arbeit mit den Studierenden des Kollegs obliegt der wissenschaftlichen Leiterin oder dem wissenschaftlichen Leiter. Die Leitung des Kollegs wird von einem Sekretariat unterstützt.

### 2.2.1 Wissenschaftliche Leiterin / Wissenschaftlicher Leiter

Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter wird von der Rektorin oder vom Rektor auf Vorschlag des Beirats bestimmt.

Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter ist verantwortlich für die Durchführung des Studienjahres nach den Bestimmungen dieses Statuts. Ihr oder ihm obliegt die Leitung des Studienjahres.

Sie oder er führt die laufenden Geschäfte des Kollegs. Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter stellt den Haushaltsvoranschlag des Kollegs auf.

Sie oder er bemüht sich bei sozialen Härtefällen in Abstimmung mit der Sprecherin oder dem Sprecher um zusätzliche Mittel zur Finanzierung von Stipendien für Kollegiatinnen oder Kollegiaten.

### 2.2.2 Die Sprecherin / Der Sprecher

Die Sprecherin oder der Sprecher soll zur Förderung des hohen Ansehens des Leibniz Kollegs als Einrichtung für propädeutische und interdisziplinäre Studien aktiv beitragen.

Sie oder er ist für die akademische Einbettung und Interaktion des Leibniz Kollegs mit den entsprechenden akademischen Gremien für Lehre und Forschung an der Universität verantwortlich.

Sie oder er bemüht sich bei sozialen Härtefällen in Abstimmung mit der wissenschaftlichen Leiterin oder dem wissenschaftlichen Leiter um zusätzliche Mittel zur Finanzierung von Stipendien für Kollegiatinnen oder Kollegiaten.

## § 3. Dozentinnen / Dozenten

Die Lehrveranstaltungen des Kollegs werden von dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Universität und von Lehrbeauftragten gehalten.

Die Dozentinnen und Dozenten des Kollegs sind Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Studierenden auch in Fragen der Studienberatung und -planung. Lehrbeauftragte müssen die Qualifikation nach § 56 LHG besitzen.

## § 4. Durchführung des Programms und des Zusammenlebens

### 4.1. Lehrveranstaltungen

Das Lehrangebot des Leibniz Kollegs besteht vor allem aus Seminaren (auf Proseminarebene) aus dem Bereich der Geisteswissenschaften, der Rechts- und Sozialwissenschaften und der Naturwissenschaften. Die Seminare führen paradigmatisch in die Arbeit der vertretenen Disziplinen ein. Die Studierenden sollen Seminare aus allen drei vorgenannten Bereichen belegen.

Die Studierenden des Kollegs sollen die Möglichkeit haben, aus einem breiten Fächerangebot Seminare zu belegen. Sie lernen so verschiedene Fachrichtungen kennen und gelangen zu einer objektiveren Entscheidung für ein spezielles Studienfach. Sie werden durch das Angebot in die Lage versetzt, interdisziplinäre Zusammenhänge zu erkennen und fächerübergreifende Arbeitsweisen zu erlernen.

Das Lehrangebot umfasst

- einen Einführungskurs, in dem die grundlegenden Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt und die Struktur und wichtige Einrichtungen der Universität vorgestellt werden,
- ein Seminar zum Schreiben wissenschaftlicher Arbeiten in den Geistes- und Sozialwissenschaften (Hausarbeiten),
- ein Seminar zum Schreiben naturwissenschaftlicher Arbeiten und zu den Besonderheiten naturwissenschaftlichen Arbeitens (Experiment, Darstellung des Experiments, Diskussion bis zur graphischen Präsentation),
- ein von den Studierenden selbst gestaltetes dreitägiges Seminar zu einem aktuellen politischen Thema.
- Während des Kollegjahres besuchen die Kollegiatinnen und Kollegiaten zudem Lehrveranstaltungen an der Universität Tübingen. Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter stimmt das Lehrprogramm mit den Kollegiatinnen und Kollegiaten individuell ab.
- Einmal im Jahr findet eine einwöchige Studienreise ins Ausland statt. Sie wird inhaltlich von den Studierenden vorbereitet und gestaltet. Dafür findet ein gesondertes Seminar statt.
- Jede und jeder Studierende erstellt zweimal im Jahr, betreut durch eine Dozentin oder einen Dozenten, eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit.

### 4.2 Zusammenleben

Das Zusammenleben der Kollegiatinnen und Kollegiaten spielt im pädagogischen Konzept des Kollegs eine Schlüsselrolle. Ziel des Kollegs ist es, ein selbstbestimmtes, selbstverantwortetes wissenschaftliches Arbeiten, zusammen Lernen und Leben zu fördern. Dafür muss die Leitung des Kollegs einen Rahmen bieten. Den Studierenden muss innerhalb dieses Rahmens Gelegenheit gegeben werden, an der Gestaltung des Programms und des Zusammenlebens mitzuwirken:

- Die Vollversammlung der Studierenden regelt das Zusammenleben im Hause weitgehend eigenverantwortlich.
- Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Programmkommission, deren Aufgabe es ist, das Jahresprogramm (jenseits der Kurse) mit den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu gestalten.
- Darüber hinaus kann die Vollversammlung Kommissionen nach Bedarf einrichten (Zimmerverteilung, Finanzverwaltung, Organisation von Festen, usw.).
- Die Vollversammlung kann Vorschläge zur Einladung von Referentinnen und Referenten zu den regelmäßig stattfindenden Vorträgen machen.

## § 5. Unterbringung

Die Form der Unterbringung soll den Zusammenhalt der Gruppe fördern. Gemeinsame Räume (z.B. Clubraum, Bibliothek) sollen Kommunikationsorte sein und sollten daher frei

von Angeboten wie Fernsehen oder dgl. bleiben. Die Gruppe sollte eine gemeinsame Küche benutzen können.

## **§ 6. Benutzungsverhältnis; Entgelte**

Das Kursprogramm, die Auswahl und Zulassung zum Leibniz Kolleg und die Unterbringung der Studierenden erfolgen auf privatrechtlicher Basis. Für das außercurriculare Lehrangebot und für die Unterbringung werden jeweils eigene privatrechtliche Entgelte erhoben. Die Festlegung der Höhe der Entgelte bedarf der Zustimmung des Rektorats.

Die Entgelte der Studierenden für das außercurriculare Lehrangebot werden sozialverträglich ausgerichtet; bei sozialen Härtefällen soll versucht werden, (Teil-)Stipendien einzubringen. Die Entgelte müssen einerseits kostendeckend berechnet werden, andererseits sollen die wirtschaftlichen Verhältnisse der (künftigen) Kollegiatinnen und Kollegiaten bzw. deren Eltern nicht zum Ausschluss aus dem Kolleg führen.

Die Studierenden haben sich gemäß § 21 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung zu immatrikulieren, um in den Genuss des Dienstleistungsangebots von Universität und Studierendenwerk zu kommen. Die Immatrikulation erfolgt in ein „Studienprogramm Leibniz Kolleg“. Sie berechtigt nicht dazu, alle Kurse an der Universität zu besuchen. Es dürfen nur die Kurse besucht werden, die die Leitung des Leibniz Kollegs den Kollegiatinnen und Kollegiaten jeweils in Absprache mit den Fachbereichen anbietet.

## **§ 7. Bewerbungsverfahren / Auswahl der Studierenden**

Die Studierenden des Kollegs werden von einer Kommission ausgewählt, die aus der Leitung des Kollegs, den hauptamtlichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, zwei Dozentinnen oder Dozenten und fünf von der Vollversammlung der Studierenden gewählten studentischen Mitgliedern besteht. Externe Personen können prinzipiell in beratender Funktion hinzugezogen werden.

Bewerberinnen und Bewerber werden zu persönlichen Gesprächen ins Haus eingeladen. Die Auswahlgespräche finden mit der wissenschaftlichen Leiterin oder dem wissenschaftlichen Leiter in Anwesenheit mindestens einer weiteren hauptamtlichen Mitarbeiterin bzw. eines weiteren hauptamtlichen Mitarbeiters oder einer Dozentin bzw. eines Dozenten statt. Bewerberinnen und Bewerber erhalten Gelegenheit, am Lehrbetrieb des laufenden Kurses teilzunehmen. Dadurch soll auch ermöglicht werden, dass die vorhandenen Kollegiatinnen und Kollegiaten die Bewerberinnen und Bewerber kennen lernen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen am 01.10.2016 in Kraft.

Tübingen, den 10.03.2016

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Forschung und Entwicklung in der Sozialpädagogik/Sozialen Arbeit mit dem Abschluss Master of Arts**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Mai 2015 (GBl. S. 313), §§ 58, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108), und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. S. 396), hat der Senat der Universität Tübingen am 10. März 2016 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Forschung und Entwicklung in der Sozialpädagogik/Sozialen Arbeit mit dem Abschluss Master of Arts vom 21.06.2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr.10 /2012, S. 418) wird nachstehend geändert.

## **Artikel 1**

In **§ 2 Fristen** werden in **Absatz 1**

die Worte „bis zum 15. Juli“ durch die Worte „bis zum 15. Juni“ ersetzt.

## **Artikel 2**

In **§ 3 Form des Antrags** wird der **Absatz 2 Buchstabe e)** wie folgt neu gefasst:

„e) ein Motivationsschreiben, aus dem persönliche Eignung und Motivation für den Studiengang deutlich werden (max. 2 Normseiten/3000 Zeichen) sowie eine Aufstellung studienrelevanter Kenntnisse (lt. Formblatt)“

## **Artikel 3**

Es wird der Satzung ein **Anhang** mit folgendem Formblatt in Bezug auf § 3 Abs. 2 e) angefügt:

### **Anlage zum Motivationsschreiben: Aufstellung studienrelevanter Kenntnisse**

Sehr geehrte Bewerberin, sehr geehrter Bewerber,  
zur Vorbereitung auf das im Rahmen des satzungsmäßigen Auswahlverfahrens vorgesehene Auswahlgespräch bitten wir Sie um eine Auflistung der jeweiligen Veranstaltungen (Vorlesungen und Seminare), die Sie zu folgenden Bereichen/Themen besucht haben:

- Sozialpädagogik/Soziale Arbeit
- Allgemeine Erziehungswissenschaft
- Forschungsmethoden: qualitativ
- Forschungsmethoden: quantitativ

Bitte nennen Sie in wenigen Stichworten zentrale Inhalte der einzelnen Veranstaltungen. Themenbereiche zu denen Sie bisher keine Kenntnisse erworben haben, lassen Sie einfach frei. Besten Dank!

Name der Veranstaltung/kurze inhaltliche Beschreibung	ECTS-Punkte
<b>Sozialpädagogik</b>	
1.	
2.	
3.	
<b>Allgemeine Erziehungswissenschaft</b>	
1.	
2.	
3.	
<b>Forschungsmethoden: qualitativ</b>	
1.	
2.	
3.	
<b>Forschungsmethoden: quantitativ</b>	
1.	
2.	
3.	

#### Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 10.03.2016

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Deutsch als Zweitsprache – Sprachdiagnostik und Sprachförderung mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) - Besonderer Teil -**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1052), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11.02.2016 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Deutsch als Zweitsprache – Sprachdiagnostik und Sprachförderung mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) vom 06.05.2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, 2013 Nr. 10) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23.02.2016 erteilt.

## **Artikel 1**

1. In § 2 wird

a) Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Der Studiengang "Deutsch als Zweitsprache - Sprachdiagnostik und Sprachförderung" führt jüngste Erkenntnisse aus der Linguistik, der Spracherwerbsforschung, der Psychologie, der Neurologie und der Pädagogik zusammen und macht sie für die Sprachförderung in Deutsch als Zweitsprache nutzbar. <sup>2</sup>Gerade in diesem Bereich benötigt die Gesellschaft in vorschulischen, schulischen und außerschulischen Institutionen dringend spezifisch ausgebildetes Personal. <sup>3</sup>Um Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund adäquat in ihrer Sprachentwicklung zu fördern, bedarf es neben sprachlichen (phonologischen, semantischen, morphologischen, syntaktischen, pragmatischen, typologischen) und entwicklungspsychologischen Kenntnissen auch Kompetenzen im Umgang mit diagnostischen Verfahren zur Bestimmung des Sprachstands und seiner Entwicklung sowie Kenntnisse über Erwerbsverläufe und über Voraussetzungen und Rahmenbedingungen des Spracherwerbs. <sup>4</sup>Der DaZ-Studiengang vermittelt diese fachlichen Kompetenzen in enger Verzahnung von Theorie und Praxis. <sup>5</sup>So ist ein einjähriges Praktikum integraler Bestandteil des Studiums. <sup>6</sup>Zum einen bietet sich den Studierenden dadurch die Gelegenheit, ihr fachliches Wissen anzuwenden und vor dem Hintergrund der Praxiserfahrungen neu zu reflektieren. <sup>7</sup>Zum anderen entfaltet sich in der eigenverantwortlichen Sprachförderarbeit mit Kindern, die stets im Zweierteam konzipiert, durchgeführt und reflektiert wird, die soziale und personale Kompetenz in besonders reflektierter und vielschichtiger Weise. <sup>8</sup>Neben der fachlichen, sozialen und personalen Kompetenz wird auch die methodische Kompetenz im Verlauf des Studiums sukzessive aufgebaut. <sup>9</sup>Zunächst werden die Studierenden an das wissenschaftliche Lesen und an wissenschaftliche Darstellungsweisen und Präsentationstechniken herangeführt. <sup>10</sup>Sie lernen komplexe Problemstellungen aus verschiedenen Perspektiven zu betrachten und sich kritisch mit Fachtexten auseinanderzusetzen. <sup>11</sup>Es folgt ein intensives Beschäftigen mit Forschungsmethoden einschließlich eigener Projektumsetzungen. <sup>12</sup>Am Ende des Studiums sind die Studierenden in der Lage, eine eigene Forschungsfrage zu entwickeln, sich die hierfür relevante Forschungsliteratur zu erarbeiten, eine eigene empirische Studie zu planen, durchzuführen, statistisch auszuwerten und die Ergebnisse im Kontext des aktuellen Forschungsstands zu interpretieren. <sup>13</sup>Der DaZ-Studiengang ist so konzipiert, dass

zunächst das sprachwissenschaftliche Fundament gelegt wird. Hierauf aufbauend werden die sprachanalytischen Fähigkeiten bezogen auf verschiedene Spracherwerbsszenarien weiterentwickelt. <sup>14</sup>Die Studierenden sind nun in der Lage, die Äußerungen von Erst- und Zweitspracherwerbenden im Detail zu beschreiben und zielsprachliche Abweichungen zu klassifizieren und deren mögliche Ursachen zu benennen. <sup>15</sup>Damit sind die Voraussetzungen gegeben, um sich dem Bereich Sprachdiagnostik- und Sprachförderung zuzuwenden. <sup>16</sup>Die Studierenden machen sich mit Instrumenten zur Sprachstandserhebung vertraut und erwerben das methodische Handwerkszeug sowie das didaktische Know-how, um eine altersgerechte Sprachdiagnostik und Sprachförderung planen und durchführen zu können. <sup>17</sup>Im 3. und 4. Semester wenden sie ihr erarbeitetes Wissen in einem supervidierten Praktikum an, in dem sie studienbegleitend über ein Jahr hinweg in kooperierenden Kitas und Schulen die Kolleginnen und Kollegen vor Ort in der Sprachdiagnostik und Sprachförderung unterstützen und so wertvolle Erfahrungen sammeln.“

- b) in Absatz 3 am Ende des Satzes nach dem Wort „notwendig“ folgender Halbsatz angefügt:  
 „, entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen ein Niveau von B1.“

2. In § 3 wird

- a) in Absatz 2 Satz 2 in der Aufzählung der mit Sondergenehmigung möglichen Nebenfächer nach dem Fach „Katholische Theologie“ das Fach „Koreanistik“ zusätzlich eingefügt.
- b) in Absatz 3 Satz 1 die Zahl „99“ gestrichen und durch die Zahl „120“ ersetzt.
- c) in Absatz 3 die Tabelle wie folgt neu gefasst:

”

<b>Modulnummer</b>	<b>Pflicht / Wahlpflicht</b>	<b>Modultitel</b>	<b>Empfohlenes Fachsemester</b>	<b>LP</b>
DaZ-BA-01	Pflicht	Methodische und fachwissenschaftliche Grundlagen der modernen Sprachwissenschaft	1	6
DaZ-BA-02	Pflicht	Sprachwissenschaft: Deutsche Grammatik	1	9
DaZ-BA-03	Pflicht	Sprachentwicklung I	1	6
DaZ-BA-04	Pflicht	Sprachentwicklung II	2	6
DaZ-BA-05	Pflicht	Sprachentwicklung III	5	6
DaZ-BA-06	Pflicht	Sprachförderung	2 + 3	18
DaZ-BA-07	Pflicht	Sprachdiagnostik	3 + 4	9

DaZ-BA-Praktikum	Pflicht	Praktikum	3 + 4	21
DaZ-BA-08	Pflicht	Psychologische und erziehungswissenschaftliche Grundlagen	4 + 5	6
DaZ-BA-09	Pflicht	Kontrastive Sprachbetrachtung	4 + 5	9
DaZ-BA-10	Pflicht	Sprachlehrmethoden und psycholinguistische Forschungsmethoden	5 + 6	9
DaZ-BA-11	Pflicht	Forschungsprojekt	6	15
Summe				120

”

d) in Absatz 4 Satz 1 nach dem Wort „erbringen“ folgender Halbsatz eingefügt:  
 „,die integrativ im Rahmen des Hauptfachstudiums als Modul DaZ-BA-Praktikum erworben werden.“

e) in Absatz 4 Satz 2 gestrichen.

3. In § 4 wird

a) in Satz 1 die Aufzählung nach dem Doppelpunkt wie folgt neu gefasst:

1. Vorlesung
2. Seminar
3. Übung
4. Kolloquium
5. Supervision
6. Praktikum“

b) in Satz 2 nach dem Wort „bis“ die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

4. In § 5 wird

a) in Satz 1 das letzte Wort des Satzes „deutsch“ durch das Wort „Deutsch“ ersetzt.

b) in Satz 2 nach dem Wort „Sprachkenntnisse“ folgender Klammerzusatz eingefügt:  
 „(mindestens B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen)“

5. In § 8 wird

a) in Absatz 1 die Aufzählungsziffer „1.“ gestrichen. Das Wort „Studienjahr“ wird durch das Wort „Fachsemester“ ersetzt. Das Wort „Lehrveranstaltungen“ wird durch das Wort „Module“ ersetzt.

b) in Absatz 2 das Wort „der“ durch das Wort „des“ und das Wort „Module“ durch das Wort „Moduls“ ersetzt. Nach dem Doppelpunkt werden der erste Aufzählungsstrich und das Modulkürzel „DaZ\_BA\_01“ gestrichen.

6. In § 9 Absatz 1 wird der Text der Aufzählungsziffer 1 wie folgt neu gefasst:

„die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Modulen DaZ-BA-06 und -07“

7. In § 10 wird am Satzende nach dem Wort „Module“ der Satz wie folgt neu gefasst:  
„DaZ-BA-01, -02, 03, -04, -06, -07 sowie das Modul DaZ-BA-Praktikum.“
8. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote**

Die Note im Hauptfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 20 % aus der Note des Moduls DaZ-BA-11 Forschungsprojekt und zu 80 % aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module außer des Moduls DaZ-BA-08 Psychologische und erziehungswissenschaftliche Grundlagen, dessen Note nicht in die Endnote einfließt.“

### **Artikel 2**

<sup>1</sup>Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2016/2017.

<sup>3</sup>Studierende, die ihr Bachelorstudium in Deutsch als Zweitsprache – Sprachdiagnostik und Sprachförderung vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Bachelorprüfung in Deutsch als Zweitsprache – Sprachdiagnostik und Sprachförderung an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

<sup>4</sup>Studierende, die ihr Bachelorstudium in Deutsch als Zweitsprache – Sprachdiagnostik und Sprachförderung vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2017 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelorprüfung in Deutsch als Zweitsprache – Sprachdiagnostik und Sprachförderung nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2016/2017 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen.

<sup>5</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>6</sup>Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 23.02.2016

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Internationale Literaturen mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.)**

## **- Besonderer Teil -**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1052), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11.02.2016 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Internationale Literaturen mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) vom 16.08.2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, 2012 Nr. 14) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23.02.2016 erteilt.

### **Artikel 1**

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:  
„<sup>1</sup>Für das Studium des B.A. in Internationale Literaturen im Hauptfach sind gute Sprachkenntnisse des Englischen sowie gute Lesekenntnisse in einer weiteren modernen Sprache außerhalb der Muttersprache notwendig. <sup>2</sup>Für das Studium des B.A. in Internationale Literaturen im Nebenfach sind gute Sprachkenntnisse des Englischen sowie gute Lesekenntnisse in einer weiteren modernen Sprache außerhalb der Muttersprache notwendig.“
2. In § 3 wird
  - a) in Absatz 2 die Tabelle wie folgt neu gefasst:

”

<b>Modulnummer</b>	<b>Pflicht / Wahlpflicht</b>	<b>Modultitel</b>	<b>Empfohlenes Fachsemester</b>	<b>LP</b>
<b>IL_BA_01</b>	<b>Pflicht</b>	<b>Grundlagen der Internationalen Literaturen I</b>	<b>1</b>	<b>12</b>
<b>IL_BA_05</b>	<b>Pflicht</b>	<b>Schlüsseltexte der Weltliteratur I</b>	<b>1</b>	<b>6</b>
<b>IL_BA_02</b>	<b>Pflicht</b>	<b>Grundlagen der Internationalen Literaturen II</b>	<b>2</b>	<b>12</b>

<b>IL_BA_03</b>	<b>Pflicht</b>	<b>Aufbaumodul Internationale Literaturen</b>	<b>3</b>	<b>12</b>
<b>IL_BA_06</b>	<b>Pflicht</b>	<b>Schlüsseltexte der Weltliteratur II</b>	<b>3</b>	<b>6</b>
<b>IL_BA_04_a</b>	<b>Wahlpflicht*</b>	<b>Spezialisierung: Literatur interdisziplinär</b>	<b>4</b>	<b>15</b>
<b>IL_BA_04_b</b>	<b>Wahlpflicht*</b>	<b>Mobilität international &amp; interkulturell</b>	<b>4</b>	<b>15</b>
<b>IL_BA_08</b>	<b>Pflicht</b>	<b>Spezialisierung: Literatur intermedial &amp; interkulturell</b>	<b>5</b>	<b>15</b>
<b>IL_BA_07</b>	<b>Pflicht</b>	<b>Schlüsseltexte der Weltliteratur III</b>	<b>5 und 6</b>	<b>9</b>
<b>IL_BA_9</b>	<b>Pflicht</b>	<b>Bachelorarbeit</b>	<b>6</b>	<b>12</b>
<b>Summe</b>				<b>99</b>

\* Studierende wählen eines der Module: IL\_BA\_04a oder IL\_BA\_04b.“

b) in Absatz 3 die Tabelle wie folgt neu gefasst:

”

<b>Modul- nummer</b>	<b>Pflicht / Wahlpflicht</b>	<b>Modultitel</b>	<b>Empfohlenes Fachsemester</b>	<b>LP</b>
<b>IL_BA_01</b>	<b>Pflicht</b>	<b>Grundlagen der Internationalen Literaturen I</b>	<b>1</b>	<b>12</b>
<b>IL_BA_02</b>	<b>Pflicht</b>	<b>Grundlagen der Internationalen Literaturen II</b>	<b>2</b>	<b>12</b>
<b>IL_BA_03</b>	<b>Pflicht</b>	<b>Aufbaumodul Internationale Literaturen</b>	<b>3</b>	<b>12</b>
<b>IL_BA_08</b>	<b>Pflicht</b>	<b>Spezialisierung: Literatur intermedial &amp; interkulturell</b>	<b>4 und 5</b>	<b>15</b>
<b>IL_BA_07</b>	<b>Pflicht</b>	<b>Schlüsseltexte der Weltliteratur III</b>	<b>6</b>	<b>9</b>
<b>Summe</b>				<b>60</b>

”

3. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Internationale Literaturen ist Deutsch. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch;
- Französisch.

<sup>3</sup>Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. <sup>4</sup>Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. <sup>5</sup>Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.“

4. In § 8 werden die Absätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Orientierungsprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- IL\_BA\_01 + IL\_BA\_02: Grundlagen der Internationalen Literaturen I+II
- IL\_BA\_05: Schlüsseltexte der Weltliteratur I

(4)Die Orientierungsprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- IL\_BA\_01 + IL\_BA\_02: Grundlagen der Internationalen Literaturen I+II“

5. In § 9

a) werden in Absatz 1 unter der Aufzählungsziffer 3. nach dem Wort „Englisch“ der Klammerzusatz „(B2 GER)“ und nach dem Wort „Muttersprache“ der Klammerzusatz „(A2 GER)“ eingefügt.

b) wird Absatz 2 gestrichen. Absatz 3 wird zu Absatz 2 und wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- IL\_BA\_03: Aufbaumodul Internationale Literaturen
- IL\_BA\_04a: Spezialisierung: Literatur interdisziplinär oder IL\_BA\_04b: Mobilität international & interkulturell
- IL\_BA\_06: Schlüsseltexte der Weltliteratur II“

c) wird Absatz 4 zu Absatz 3 und wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Zwischenprüfung im Nebenfach entfällt.“

d) wird Absatz 5 zu Absatz 4.

6. In § 10

a) wird in Absatz 1 der Text der Aufzählungsziffer 2. wie folgt neu gefasst:

„die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung.“

b) werden in Absatz 2 im Text der Aufzählungsziffer 2. nach dem Wort „Englisch“ der Klammerzusatz „(B2 GER)“ und nach dem Wort „Muttersprache“ der Klammerzusatz „(A2 GER)“ eingefügt.

7. In § 12

- a) wird in Absatz 1 der Klammerzusatz nach dem Wort „Bachelor-Arbeit“ vollständig und ersatzlos gestrichen.
  
- b) werden in Absatz 2 die Wörter „der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen“ durch die Wörter „aller Noten der benoteten Module“ ersetzt.

**Artikel 2**

<sup>1</sup>Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2016/17.

<sup>3</sup>Studierende, die ihr Bachelorstudium in Internationale Literaturen vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Bachelorprüfung in Internationale Literaturen an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

<sup>4</sup>Studierende, die ihr Bachelorstudium in Internationale Literaturen vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2017 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelorprüfung in Internationale Literaturen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2016/17 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen.

<sup>5</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>6</sup>Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 23.02.2016

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Deutsche Literatur mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.)**

**- Besonderer Teil -**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1052), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11.02.2016 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Deutsche Literatur mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) vom 18.12.2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, 2013 Nr. 2) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23.02.2016 erteilt.

**Artikel 1**

1. In § 3

a) wird in Absatz 2 die Tabelle wie folgt neu gefasst:

Modulnummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
DLT-MA-01	WP*	<b>Basismodul 1: Deutschsprachige Literatur des Mittelalters (8.-15. Jh.)</b>	1 u/o 2	9
DLT-MA-02	WP*	<b>Basismodul 2: Deutschsprachige Literatur des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit (15.-18. Jh.)</b>	1 u/o 2	9
DLT-MA-03	WP*	<b>Basismodul 3: Neuere deutsche Literatur (18.-20. Jh.)</b>	1 u/o 2	9
DLT-MA-04	WP*	<b>Basismodul 4: Deutsche Gegenwartsliteratur (20.-21. Jh.)</b>	1 u/o 2	9
DLT-MA-05	P	<b>Schwerpunktmodul 1: Historische Spezialisierung</b>	1 u/o 2	12
DLT-MA-06	P	<b>Schwerpunktmodul 2: Historisch-theoretische Spezialisierung</b>	1 u/o 2	12
DLT-MA-07	P	<b>Ergänzungsmodul: Theorien der Literatur und Literaturgeschichte (Theorie, Ästhetik, Poetik)</b>	2	9
DLT-MA-08	P	<b>Erweiterungsmodul 1 (frei): Forschung und Praxis</b>	3	15
DLT-MA-09	P	<b>Erweiterungsmodul 2 (interdisziplinär): Text und Kontext</b>	3	15

<b>DLT-MA-10</b>	<b>P</b>	<b>Prüfungsmodul</b>	<b>4</b>	<b>30</b>
<b>Summe</b>				<b>120</b>

- ”
- b) wird in Absatz 2 nach der Tabelle die Erklärung zum \* wie folgt neu gefasst:  
„ Von den Basismodulen DLT-MA-01 bis DLT-MA-04 sind drei nach freier Wahl zu absolvieren.“
- c) werden in Absatz 2 nach der Tabelle die Erklärungen zu \*\* und \*\*\* ersatzlos gestrichen.
2. In § 9 Satz 2 wird der Klammerzusatz nach dem Wort „Schwerpunktmodule“ wie folgt neu gefasst:  
„(Modul DLT-MA-05 oder DLT-MA-06)“
3. § 10 wird wie folgt neu gefasst:  
**„§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote**  
Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 50 % aus der Note des Moduls Prüfungsmodul (Masterarbeit und eventuell im Modulhandbuch für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 50 % aus dem arithmetischen Mittel der Noten der absolvierten benoteten Module DLT-MA-01 bis DLT-MA-04, DLT-MA-07 sowie entweder DLT-MA-05 oder DLT-MA-06.“

## Artikel 2

<sup>1</sup>Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2016.

<sup>3</sup>Studierende, die ihr Masterstudium in Deutsche Literatur vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind berechtigt, die Masterprüfung an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung abzulegen.

<sup>4</sup>Studierende, die ihr Masterstudium in Deutsche Literatur vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 30. September 2016 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Masterprüfung an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Sommersemester 2016 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen.

<sup>5</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>6</sup>Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 23.02.2016

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Germanistische Linguistik – Theorie und Empirie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.)

## - Besonderer Teil -

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1052), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11.02.2016 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Germanistische Linguistik – Theorie und Empirie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) vom 18.12.2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, 2013 Nr. 2) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23.02.2016 erteilt.

### Artikel 1

1. § 2 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:  
„(4) Für das Studium im Masterstudiengang Germanistische Linguistik – Theorie und Empirie sind außerdem Englischkenntnisse der Stufe B2 (oder vergleichbar) nachzuweisen. Der Nachweis ist bei der Bewerbung vorzulegen.“
2. In § 3 Absatz 2 wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

Modul- nummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
<b>GLI-MA-01</b>	<b>Pflicht</b>	<b>Basismodul Sprachliche Form und Sprachliche Bedeutung</b>	<b>1</b>	<b>12</b>
<b>GLI-MA-02</b>	<b>Pflicht</b>	<b>Basismodul Methoden und Schnittstellen der Linguistik</b>	<b>1</b>	<b>12</b>
<b>GLI-MA-05</b>	<b>Pflicht</b>	<b>Freies Modul I</b>	<b>1</b>	<b>6</b>
<b>GLI-MA-03</b>	<b>Pflicht</b>	<b>Vertiefungsmodul</b>	<b>2</b>	<b>12</b>
<b>GLI-MA-04</b>	<b>Pflicht</b>	<b>Profilmodul</b>	<b>2</b>	<b>12</b>
<b>GLI-MA-07</b>	<b>Pflicht</b>	<b>Freies Modul II</b>	<b>2-3</b>	<b>12</b>
<b>GLI-MA-06</b>	<b>Pflicht</b>	<b>Projektmodul</b>	<b>3</b>	<b>12</b>
<b>GLI-MA-08</b>	<b>Pflicht</b>	<b>Forschungspropädeutik</b>	<b>3</b>	<b>12</b>
<b>GLI-MA-09</b>	<b>Pflicht</b>	<b>Abschlussmodul</b>	<b>4</b>	<b>30</b>
<b>Summe</b>				<b>120</b>

3. In § 4 Satz 1 wird die Aufzählung der Lehrveranstaltungen nach dem Doppelpunkt wie folgt neu gefasst:  
„1. Vorlesungen  
2. Seminare  
3. M.A.-Kolloquium“.
4. In § 5 Satz 3 wird nach dem Wort „verfügen“ folgender Klammerzusatz eingefügt:  
„(siehe oben, § 2 Absatz 4)“.
5. In § 9 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Bereich“ durch die Wörter „Themenspektrum des gewählten Forschungsprofils in“ ersetzt.

## Artikel 2

<sup>1</sup>Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2016. <sup>3</sup>Studierende, die ihr Masterstudium in Germanistische Linguistik – Theorie und Empirie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Masterprüfung in Germanistische Linguistik – Theorie und Empirie an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung abzulegen. <sup>4</sup>Studierende, die ihr Masterstudium in Germanistische Linguistik – Theorie und Empirie vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. Dezember 2016 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Masterprüfung in Germanistische Linguistik – Theorie und Empirie an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Sommersemester 2016 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. <sup>5</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>6</sup>Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 23.02.2016

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Internationale Literaturen mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.)**

## **- Besonderer Teil -**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1052), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11.02.2016 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Internationale Literaturen mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) vom 18.12.2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, 2013 Nr. 2) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23.02.2016 erteilt.

### **Artikel 1**

#### 1. In § 2 wird

a) in Absatz 1 wird nach Satz 4 folgender Text eingefügt:

„<sup>5</sup>Die Studierenden erwerben professionelle Kenntnisse im Bereich der Allgemeinen Literaturwissenschaft (Poetik, Rhetorik, Hermeneutik, Literatur- und Gattungstheorie, Übersetzung) bzw. vertiefen diese, wenn ein B.A. im Fach erworben wurde, und beherrschen die Methoden der Komparatistik (genetischer und typologischer Vergleich sowie deren Derivate). <sup>6</sup>Durch das Studium der Internationalen Literaturen (Komparatistik) erwerben die Studierenden zudem ästhetische, intermediale und interkulturelle Kompetenzen, die dazu befähigen, die Komplexität moderner Gesellschaften im Zeitalter der Globalisierung adäquat zu analysieren, insofern diese Komplexität eine vielfältige Verarbeitung im Wissensarchiv der Weltliteratur erfährt. <sup>7</sup>Studierende des Fachs Internationale Literaturen lernen in ihrem Studium fachrelevante Fragestellungen zu erkennen, literaturwissenschaftliche Themen selbständig zu bearbeiten, die wissenschaftliche Fachliteratur kritisch zu reflektieren und zu deren Erweiterung beizutragen. <sup>8</sup>Erworben werden zum einen methodische Fähigkeiten der begriffsgeleiteten Analyse, zum anderen umfassende Kenntnisse in mehreren Literaturen und verwandten Künsten, in ästhetischen, literatur- und kulturtheoretischen Fragestellungen.“

b) Absatz 4 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Für das Studium des M.A. Internationale Literaturen sind bei Einschreibung außerdem Kenntnisse in Englisch auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) sowie in einer weiteren modernen Fremdsprache (A2 GER) nachzuweisen.“

#### 2. In § 3 Absatz 2 wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

”

<b>Modulnummer</b>	<b>Pflicht / Wahlpflicht</b>	<b>Modultitel</b>	<b>Empfohlenes Fachsemester</b>	<b>LP</b>
<b>IL_MA_01</b>	<b>Pflicht</b>	<b>Internationalität der Literaturen</b>	<b>1</b>	<b>15</b>
<b>IL_MA_02</b>	<b>Pflicht</b>	<b>Ästhetische Theorien und Poetik der europäischen Moderne</b>	<b>1</b>	<b>15</b>

IL_MA_03	Pflicht	Interkulturelle Kommunikation	2	15
IL_MA_04	Pflicht	Schlüsseltexte der Weltliteratur	3	12
IL_MA_05	Pflicht	Ausweitung komparatistischer Fachkompetenz	2	15
IL_MA_06	Pflicht	Spezialisierung Einzelphilologie	3	9
IL_MA_07	Pflicht	Vertiefung: Aktuelle Methoden der Forschung	4	9
IL_MA-08	Pflicht	Prüfungsmodul	3 und 4	30
Summe				120

”

3. In § 5 werden Satz 2 wie folgt neu gefasst und Sätze 3 bis 5 eingefügt:  
 „<sup>2</sup>Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:
  - Englisch;
  - Französisch.<sup>3</sup>Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. <sup>4</sup>Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. <sup>5</sup>Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.“
4. In § 8 wird nach dem Wort „bis“ das Wort „dritte“ durch das Wort „zweite“ ersetzt.
5. In § 10 wird der Klammerzusatz „(Master-Arbeit und eventuell in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen)“ vollständig und ersatzlos gestrichen.

## Artikel 2

<sup>1</sup>Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2016.

<sup>3</sup>Studierende, die ihr Masterstudium in Internationale Literaturen vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Masterprüfung in Internationale Literaturen an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

<sup>4</sup>Studierende, die ihr Masterstudium in Internationale Literaturen vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 30. September 2016 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Masterprüfung in Internationale Literaturen an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Sommersemester 2016 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen.

<sup>5</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>6</sup>Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 23.02.2016

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den interfakultären Studiengang Politik und Gesellschaft Ostasiens mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) der Philosophischen Fakultät und der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.12. 2015 (GBl. S. 1047, 1052), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11.02.2016 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den interfakultären Studiengang Politik und Gesellschaft Ostasiens mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) der Philosophischen Fakultät und der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, Nr. 13/2012, S. 625 ff) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 03.03.2016 erteilt.

## **Artikel 1**

1. § 2 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Fach umfasst die Beschäftigung mit Problemen der politischen Systeme in Greater China (VR China, Taiwan, Hongkong sowie Singapur), Japan und Korea (Süd- und Nordkorea) sowie die vergleichende Betrachtung dieser drei Entitäten unter innen-, außen-, friedens-, entwicklungs- und integrationspolitischen Gesichtspunkten.“

- § 2 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der problemorientierte Vergleich kann jedoch auch andere Weltregionen (Süd- und Zentralasien, Vorderasien und Nordafrika, Lateinamerika, Europa) mit einschließen.“

- § 2 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein guter Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss im Fach Politikwissenschaft oder in vergleichbaren sozialwissenschaftlichen Studiengängen mindestens mit der Note 2,5; oder ein guter Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss im Fach Japanologie, im Fach Sinologie, im Fach Koreanistik oder in vergleichbaren asienwissenschaftlichen Studiengängen jeweils mit sozialwissenschaftlicher Vertiefungsrichtung mindestens mit der Note 2,5, sowie gute Kenntnisse in der chinesischen, der japanischen oder der koreanischen Sprache auf dem Niveau der Mittelstufe nach Maßgabe der Sprachausbildung an der Abteilung für Sinologie und Koreanistik bzw. an der Abteilung für Japanologie der Universität Tübingen (Stufe B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen).“

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	PGO-MA-01	Einführung in Politik und Gesellschaft Ostasiens	12
	PGO-MA-02	Grundlagen der sozialwissenschaftlichen Analyse politischer und gesellschaftlicher Prozesse	12
	PGO-MA-03	Regionalwissenschaftliche Sprachkompetenz Japanisch: Mittelstufe	9
	PGO-MA-04	Regionalwissenschaftliche Sprachkompetenz Chinesisch: Mittelstufe	
	PGO-MA-05	Regionalwissenschaftliche Sprachkompetenz Koreanisch: Mittelstufe	
2 & 3	PGO-MA-06	Regionalwissenschaftliche Vertiefung: Politik und Konflikt in Ostasien	24
	PGO-MA-07	Sozialwissenschaftliche Vertiefung: Instrumente der Analyse politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Prozesse in Ostasien	24
	PGO-MA-08	Regionalwissenschaftliche Sprachkompetenz und Fachsprache Japanisch: Oberstufe	12
	PGO-MA-09	Regionalwissenschaftliche Sprachkompetenz und Fachsprache Chinesisch: Oberstufe	
	PGO-MA-10	Regionalwissenschaftliche Sprachkompetenz und Fachsprache Koreanisch: Oberstufe	
PGO-MA-11	Kolloquium (11.1)	1	
4	PGO-MA-11	Kolloquium (11.2)	2
	PGO-MA-12	Prüfungsmodul (Master-Arbeit, Masterprüfung)	24

”

## Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gelten erstmals für das Wintersemester 2015/2016.

Tübingen, den 03.03.2016

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Satzung der Universität Tübingen über das Auslaufen des Diplom-Studienganges Biologie**

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und § 32 Absatz 3 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1052), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11. Februar 2016 die nachfolgende Satzung der Universität Tübingen über das Auslaufen des Diplom-Studienganges Biologie beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 22. Februar 2016 erteilt.

## **§ 1 Auslaufen des Diplom-Studienganges Biologie**

<sup>1</sup>Studierende, die im Diplomstudiengang Biologie an der Universität Tübingen eingeschrieben sind, können ihr Studium in diesem bis einschließlich zum 30.09.2018 abschließen (Zeitpunkt, an dem die letzte zur Diplom-Prüfung gehörende Prüfungsleistung und Veranstaltung erbracht worden ist), danach ist ein Studienabschluss im Diplomstudiengang Biologie an der Universität Tübingen vorbehaltlich der folgenden Regelungen nicht mehr möglich und der Anspruch auf Teilnahme an Veranstaltungen, Prüfungen und Verleihung eines Abschlusses im Diplomstudiengang Biologie an der Universität Tübingen erlischt vorbehaltlich der folgenden Regelungen. <sup>2</sup>In besonders begründeten Ausnahme- oder Härtefällen kann der für den Diplomstudiengang Biologie zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag die vorstehend genannte Frist verlängern oder als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen bzw. Prüfungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, sachlich geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements; ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 22. Februar 2016

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Chemie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 9 und § 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2016 (GBl. S. 108, 118) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 10.03.2016 die nachfolgende Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Chemie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18.03.2016 erteilt.

## **Artikel 1**

1.

Im **Allgemeinen** Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Chemie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) wird § 4 Abs. 3 Satz 5 wie folgt neu gefasst:

„<sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen sowie die Bestimmungen des § 32 Abs. 4 Nr. 5 LHG eingehalten werden.“

2.

Im **Allgemeinen** Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Chemie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) wird § 5 Abs. 2 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Befugt zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen und ferner akademische Mitarbeiter und akademische Mitarbeiterinnen, denen auf Vorschlag des Dekanats vom Rektorat die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.“

3.

Im **Allgemeinen** Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Chemie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) wird § 6 wie folgt neu gefasst:

### **„§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüsse sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an der Universität Tübingen, anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. <sup>2</sup>Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. <sup>3</sup>Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen)

Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 und Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor; darüber hinaus sind Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, von Kooperationsvereinbarungen und von Programmen über einen Doppel- oder gemeinsamen Abschluss zu beachten. <sup>4</sup>Die an der Universität Tübingen oder einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.

(2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

(3) <sup>1</sup>Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

<sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. <sup>3</sup>Für die Anrechnung ist insbesondere zu prüfen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen in Art und Umfang den Leistungen, die ersetzt werden, gleichwertig sind. <sup>4</sup>Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen.

(4) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 14 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, in diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote und die für deren Berechnung vorgesehenen Regelungen werden unter Berücksichtigung dieser Tatsache entsprechend angewendet. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Transcript of Records ist zulässig. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss Regelungen für die Umrechnung der an einer anderen Hochschule, insbesondere einer Partnerhochschule, erteilten Bewertungen festlegen.

(5) <sup>1</sup>Es obliegt dem Antragsteller oder der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. <sup>2</sup>Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(6) <sup>1</sup>Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4 Satz 1-3 und Abs. 5 entsprechend, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.“

4.

Im **Allgemeinen** Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Chemie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) wird § 10 Abs. 5 Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„<sup>2</sup>Beurlaubte Studierende nach § 61 Abs. 3 LHG (nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen Schutzzeiten entsprechend dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit entsprechend dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, Zeiten der Pflege von

pflegebedürftigen nahen Angehörigen) sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.“

5.

Im **Allgemeinen** Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Chemie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) wird in § 22 folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote wird auf Grundlage des European Credit Transfer and Accumulation System ergänzt durch eine relative Note. <sup>2</sup>Dies kann erfolgen insbesondere durch die Angabe eines ECTS-Grades nach der folgenden Bewertungsskala

die besten	10%	Grad A
die nächsten	25%	Grad B
die nächsten	30%	Grad C
die nächsten	25%	Grad D
die nächsten	10%	Grad E
nicht bestanden		Grad F

im Zeugnis oder in der Leistungsübersicht oder sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen entsprechend dem ECTS Users' Guide durch eine ECTS-Einstufungstabelle (Angabe der statistischen Verteilung der Noten in von Hundert bestimmter Prüfungskohorten) im Diploma Supplement. <sup>3</sup>Einzelheiten zur Angabe der relativen Note legt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der europäischen Rahmenvorgaben fest.“

6.

Im **Allgemeinen** Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Chemie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) wird § 26 Abs. 1 Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Die Möglichkeit der Wahrnehmung von Familienpflichten nach § 32 Abs. 4 Nr. 5 LHG wird gewährleistet, der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Fristverlängerung und deren Dauer.“

7.

Im **Besonderen** Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Chemie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) wird § 3 Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht (V=Vorlesung, Ü=Übung, S=Seminar, P=Praktikum):

Empfohlenes Semester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen)	Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	Art der Veranstaltung(en) (vorbehaltlich etwaiger Änderungen; siehe im Einzelnen Modulhandbuch)	ECTS-Punkte
1-3	HM1	Haupt-Modul 1	V / S / Ü	15
1-3	HM2	Haupt-Modul 2	V / S / Ü	15
1-3	NM1	Neben-Modul 1	V / S / Ü	9
1-3	NM2	Neben-Modul 2	V / S / Ü	9
1-3	PM1	Praktikum Master 1	P	12
1-3	PM2	Praktikum Master 2	P	12
1-3	PM3	Praktikum Master 3	P	12

1-3	ZQM	Zusatzqualifikation	je nach Art der gewählten Veranstaltung	6
4		Masterarbeit (Masterarbeit sowie soweit im Modulhandbuch vorgesehen evtl. weitere Leistungen nach § 1 Abs. 4 Satz 2 des Allgemeinen Teils)		30

Die Module „Haupt-Modul 1“, „Haupt-Modul 2“, „Neben-Modul 1“ und „Neben-Modul 2“ sind von dem bzw. der Studierenden aus 4 verschiedenen der 4 Bereiche (Fächer) Anorganische Chemie (AC), Organische Chemie (OC), Physikalische Chemie (PC) und einem Wahlpflicht-Fach (WF) zu wählen.

Die Module „Praktikum Master 1“, „Praktikum Master 2“ und „Praktikum Master 3“ sind von dem bzw. der Studierenden aus 3 verschiedenen Bereichen der 4 Bereiche (Fächer) Anorganische Chemie (AC), Organische Chemie (OC), Physikalische Chemie (PC) und einem Wahlpflicht-Fach (WF) zu wählen.

Mögliche Bereiche des Wahlpflichtfaches sind (jeweils vorbehaltlich eines entsprechenden Angebotes, siehe Modulhandbuch)

- Analytische Chemie (AN),
- Biochemie (BC),
- Materialwissenschaften (MW),
- Synthesechemie (SC),
- Medizinische Chemie (MC),
- Theoretische Chemie (TC). Weitere Bereiche des Wahlpflichtfaches können im Modulhandbuch vorgesehen werden.

Die in den einzelnen Modulen vorgesehenen bzw. wählbaren Inhalte bzw. Veranstaltungen und in den einzelnen Bereichen des Wahlpflichtfaches wählbaren Inhalte bzw. Veranstaltungen sind im Modulhandbuch angegeben.

Soweit Wahlmöglichkeiten bestehen, sind diese sofern keine abweichende Genehmigung durch den Prüfungsausschuss erfolgt, so auszuüben, dass die in den jeweiligen Bereichen bzw. Teilbereichen vorgesehene Zahl an Leistungspunkten genau erreicht wird.“

8.

Im **Besonderen** Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Chemie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) wird in § 3 folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die Belegung desselben oder eines wesentlich inhaltsgleichen Moduls im Bachelor- und nochmals im Masterstudium sowie die Belegung derselben oder einer wesentlich inhaltsgleichen Veranstaltung im Bachelor- und nochmals im Masterstudium sind ausgeschlossen, die entsprechenden Module bzw. Veranstaltungen können insoweit nicht mehr im Master-Studiengang nach dieser Ordnung gewählt bzw. im Rahmen des § 3 Abs. 2 absolviert werden. <sup>2</sup>In Zweifelsfällen und insbesondere bei starker inhaltlicher Überschneidung der Module bzw. Veranstaltungen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Wählbarkeit bzw. Absolvierbarkeit des Moduls bzw. der Veranstaltung. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann, wenn andernfalls aufgrund dieser Regelungen für den jeweiligen einzelnen Studierenden oder die jeweilige einzelne Studierende vom Umfang her nicht die nach dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch für einen

Abschluss des Studienganges notwendigen Module bzw. Veranstaltungen zur Verfügung stehen, im Einzelfall sachlich geeignet an Stelle der ausgeschlossenen Module bzw. Veranstaltungen andere Module bzw. Veranstaltungen festlegen.“

9.

Im **Besonderen** Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Chemie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) wird § 4 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Lehrveranstaltungen insbesondere der folgenden Arten können angeboten werden:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Kolloquien
3. Übungen und Praktika / Laborpraktika
4. Exkursionen
5. Tutorien
6. Vorträge.“

10.

Im **Besonderen** Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Chemie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) wird in § 5 folgender neuer Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>In Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen können Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in der jeweiligen Fremdsprache abgehalten werden.“

11.

Im **Besonderen** Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Chemie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) wird § 6 wie folgt neu gefasst:

#### „§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.“

12.

Im **Besonderen** Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Chemie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) wird § 8 wie folgt neu gefasst:

#### „§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Modulen:

- Haupt-Modul 1,
- Haupt-Modul 2,
- Neben-Modul 1,
- Neben-Modul 2,
- Praktikum Master 1,
- Praktikum Master 2,
- Praktikum Master 3, und
- Zusatzqualifikation.“

13.

Im **Besonderen** Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Chemie mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) wird § 10 wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote**

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach den Leistungspunkten des Moduls gewichteten Durchschnitt der Noten der benoteten Module außer dem Modul „Zusatzqualifikation“.

#### **Artikel 2 – Inkrafttreten, Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2016. <sup>3</sup>Studierende, die ihr Master-Studium im Master-Studiengang Chemie an der Universität Tübingen vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 30.06.2016 beim Prüfungsamt für den Master-Studiengang Chemie eingegangen sein muss, berechtigt, die Master-Prüfung im Studiengang Chemie an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. <sup>4</sup>Wird ein Antrag nach Satz 3 nicht gestellt, so gelten vorbehaltlich der folgenden Regelungen die Regelungen dieser Satzung. <sup>5</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>6</sup>Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. <sup>7</sup>Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder einzelne solche Veranstaltungen bereits absolviert wurden, geeignet abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. eines sog. learning agreements.

Tübingen, den 18.03.2016

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor